

## Buchrezension

**Fleischer, Holger/Thiessen Jan** (Hrsg.), Gesellschaftsrechts-Geschichten, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2018, 790 S., 99,- €.

### I. Einleitung

Mit seinem Aufsatz „Gesellschaftsrechts-Geschichten – Annäherungen an die narrative Seite des Gesellschaftsrechts“<sup>1</sup> eröffnete *Holger Fleischer* eine gemeinsam mit *Jan Thiessen* betreute Forschungsreihe, deren Ergebnis nunmehr in einem beeindruckenden Sammelband vorliegt, mit dem die insgesamt 22 *Autoren* – jedenfalls im deutschsprachigen Rechtsraum – Neuland betreten.

Bereits mit seinem Aufsatz aus dem Jahr 2015 wollte *Fleischer* „dazu einladen, sich ausführlicher als bisher mit der narrativen Seite des Gesellschaftsrechts zu beschäftigen.“<sup>2</sup> Eine erzählerische Aufbereitung gesellschaftsrechtlicher Leitentscheidungen eröffne „anregende Forschungsperspektiven“<sup>3</sup> und sei geeignet, „den dogmatisch dominierten Diskurs durch einen ungewöhnlichen Zugang in vielfältiger Weise zu befruchten“<sup>4</sup>. Den möglichen Erkenntnisgewinn beschrieb er wie folgt: Zunächst könnten Fallstudien Bewusstsein dafür schaffen, „abstrakt formulierte Leitsätze nicht ohne sorgfältige Reflexion aus ihrem konkreten Sachzusammenhang zu lösen“<sup>5</sup>, um so einer vorschnellen Verallgemeinerung zu begegnen, einer Gefahr, die sich etwa an der berühmten Holz-müller-Entscheidung des BGH<sup>6</sup> ablesen lasse. Daran anknüpfend mahnte *Fleischer*, die rechtswissenschaftliche Literatur müsse ihren „gern gepflegten Leitsatzkult“<sup>7</sup> hinterfragen, mit dem durch das ungefilterte Einspeisen höchstrichterlicher Leitsätze in die Kommentarliteratur der „voreiligen Ablösung rechtlicher Verhaltensmaßstäbe von ihrem Entscheidungskontext“<sup>8</sup> Vorschub geleistet werde.

Daneben könne die Technik des „Storytelling“ zur Bewusstseinsbildung beitragen, so seien etwa die Thomas Mid-delhoff betreffenden Zivil- und Strafurteile „Lehrstücke für Geschäftsleiter im Umgang mit treuhänderisch anvertrautem Gesellschaftsvermögen“<sup>9</sup>. Selbstredend betonte *Fleischer* bereits in der Ankündigung des Projekts im Jahr 2015, dass die erzählerische Darstellung gesellschaftsrechtlicher Leitentscheidungen auch in besonderer Art und Weise für die Juristen-ausbildung geeignet sei.

### II. Zum Inhalt

Der jetzt vorliegende Sammelband löst die geweckten Erwartungen ein. In insgesamt 23 Beiträgen greifen die mitwirkenden *Autoren* – vor allem die jüngere Riege der Gesellschafts-

rechtler\*innen – bedeutende Entscheidungen der letzten 100 Jahre auf. Im Mittelpunkt stehen dabei in der Mehrzahl der Beiträge Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und hierbei insbesondere des 2. *Zivilsenats*, der das Gesellschaftsrecht aufgrund seiner Spezialzuständigkeit in den letzten Jahrzehnten wie kein anderer Spruchkörper geprägt hat.

Neben verborgenen Schätzen, die hier an das Tageslicht befördert werden, wie etwa der registerrechtlichen Anerkennung der GmbH & Co. KG durch das BayObLG im Jahr 1913<sup>10</sup> haben viele der Aufsätze echte „Rechtsprechungs-Klassiker“ zum Gegenstand: Außer dem bereits erwähnten Holz-müller-Fall finden sich etwa Abhandlungen zu den Entscheidungen „ADAC“<sup>11</sup>, „Girmes“<sup>12</sup>, „ARGE Weißes Ross“<sup>13</sup> oder auch zu der berühmten Feldmühle-Entscheidung des BVerfG<sup>14</sup>. Andere Beiträge, etwa zur Mannesmann-Entscheidung<sup>15</sup>, zur deliktischen Haftung der Deutschen Bank und ihres damaligen Vorstandsvorsitzenden Breuer gegenüber dem Medienunternehmer Leo Kirch<sup>16</sup> oder zur persönlichen Haftung von Vorstandsmitgliedern im Falle unzureichender Compliance<sup>17</sup> richten den Blick auf Fälle jüngeren Datums, die auch außerhalb des juristischen Fachpublikums Berühmtheit erlangt haben.

Das Versprechen, die Entscheidungen narrativ aufzubereiten, wird in allen Abhandlungen gekonnt eingelöst: Keiner der Beiträge bleibt bei den in den publizierten Entscheidungen mitgeteilten Sachverhalten stehen, vielmehr werden gerade Umstände beleuchtet, die sonst verborgen bleiben. Die Schwerpunkte fallen dabei unterschiedlich aus: Einige der Aufsätze erzählen den „Sachverhalt vor dem Sachverhalt“, indem die historischen Hintergründe oder die beteiligten Akteure näher beleuchtet werden (etwa die Abhandlung zum Fall „Tornado-Fabrik“<sup>18</sup>), andere zeichnen anhand von Archivunterlagen die Verfahrensgeschichte und den Entscheidungsprozess des Gerichts nach. Exemplarisch hervorgehoben sei insoweit der Beitrag des Mitherausgebers *Thiessen*, der anhand der Lufttaxi-Entscheidung<sup>19</sup> genau schildert, wie die Verfahrensbeteiligten seinerzeit mit der streitrelevanten Frage gerungen haben, ob die Rückforderung eines Gesellschafterdarlehens im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft gegen § 242 BGB verstößt. Der diskursive und prozesshafte Charakter der Rechtsfindung tritt dabei plastisch zutage. Der aus einer erzählerischen Aufbereitung des Rechts resultierende Gewinn wird dabei unmittelbar greifbar.

Es ist ein großes Verdienst der *Autoren*, das Gesellschaftsrecht als eine lebendige und im Fluss befindliche Materie darzustellen. En passant werden dabei zahlreiche interessante Fragen aufgeworfen, etwa die von *Thiessen* anhand der Ent-

<sup>1</sup> *Fleischer*, NZG 2015, 769 ff.

<sup>2</sup> *Fleischer*, NZG 2015, 769 (769).

<sup>3</sup> *Fleischer*, NZG 2015, 769 (769).

<sup>4</sup> *Fleischer*, NZG 2015, 769 (775).

<sup>5</sup> *Fleischer*, NZG 2015, 769 (776).

<sup>6</sup> BGHZ 83, 122 ff.

<sup>7</sup> *Fleischer*, NZG 2015, 769 (776).

<sup>8</sup> *Fleischer*, NZG 2015, 769 (776).

<sup>9</sup> *Fleischer*, NZG 2015, 769 (777).

<sup>10</sup> BayObLGZ 13, 69 ff.

<sup>11</sup> BGHZ 85, 84 ff.

<sup>12</sup> BGHZ 129, 136 ff.

<sup>13</sup> BGHZ 146, 341 ff.

<sup>14</sup> BVerfGE 14, 263 ff.

<sup>15</sup> BGHSt 50, 331 ff.

<sup>16</sup> BGHZ 166, 84 ff.

<sup>17</sup> LG München I NZG 2014, 345 ff.

<sup>18</sup> RG DNotZ 1944, 195 ff.

<sup>19</sup> BGHZ 31, 258 ff.

scheidung „Sternbrauerei Regensburg“<sup>20</sup> vertretene These, die Nachkriegszeit habe mit zum Teil „drastisch gelagerten“ Fällen dazu beigetragen, dass feste, verlässliche Regeln aus der Mode gekommen seien und in der Rechtsordnung die Stunde des Richterrechts geschlagen habe.<sup>21</sup> Für zukünftige rechtsgeschichtliche Arbeiten sowie für engagierte Diskussionen in Wahlfachseminaren findet sich hier einiges an Inspiration.

### III. Fazit

Das Fazit kann nach alledem kaum positiver ausfallen: Die umfangreiche und anspruchsvolle Lektüre ist der Mühe wert. Man kann die *Autoren* nur ermuntern, hier am Ball zu bleiben und ihr Projekt fortzuschreiben. Geeignete Sachverhalte hat die Rechtswirklichkeit auch in den letzten Jahren produziert und wird dies mit Sicherheit auch weiter tun – man denke etwa an die durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7.12.2011 (ESUG) geschaffene Möglichkeit, Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte auch gegen den Willen einzelner Gesellschafter in einen Insolvenzplan einzubeziehen, und seine prominente Anwendung im Suhrkamp-Fall<sup>22</sup>.

Ein Wermutstropfen bleibt gleichwohl. So sehr den Herausgebern und Autoren ein möglichst großes Publikum zu wünschen ist, so wird der Leserkreis gleichwohl beschränkt bleiben. Schon ob seines Umfangs handelt es sich um eine Publikation von Fachwissenschaftlern für Fachwissenschaftler. An Studierende der Rechtswissenschaft ist sie nicht primär gerichtet, obwohl gerade sie von einer erzählerischen Aufbereitung des Stoffs am meisten profitieren würden. Es bleibt deshalb zu hoffen, dass dieses Projekt Nachahmer finden wird, die den narrativen Ansatz auch für die Ausbildungsliteratur fruchtbar machen werden. Solange derartige Publikationen noch ausstehen, ist zu wünschen, dass Lehrende das vorliegende Werk ausgiebig rezipieren, um so seinen Geist in Vorlesungen und Seminare zu transportieren.

*RiLG Dr. Thorsten Gerdes, Bielefeld*

---

<sup>20</sup> BGHZ 9, 157 ff.

<sup>21</sup> Thiessen, in: Fleischer/Thiessen (Hrsg.), Gesellschaftsrechts-Geschichten, 2018, S. 99 (115).

<sup>22</sup> Vgl. BGH, Beschl. v. 17.7.2014 – IX ZB 13/14.